

18

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

AVB f. Feuervers. § 4

Zu den Pflichten eines Außendienstmitarbeiters einer
Versicherungsgesellschaft, der vom Versicherungsnehmer
von der beabsichtigten Verlegung des (feuerversicherten)
Betriebes unterrichtet wird.

BGH, Urteil vom 5. November 1986 - IVa ZR 32/85 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 32/85

URTEIL

Verkündet am: 5. November 1986
Hellmann, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gunnar R. [REDACTED] [REDACTED] Str. [REDACTED],
H. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die D. [REDACTED] R. [REDACTED] S. [REDACTED] AG., gesetzlich ver-
treten durch den Vorstand, D. [REDACTED] W. [REDACTED] Str. [REDACTED] H. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

18

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1986 durch
die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Zopfs und
Dr. Ritter

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 13. De-
zember 1984 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

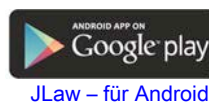
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der beklagten Versicherungs-
gesellschaft Entschädigung für einen Brandschaden, der
am 20. Juni 1982 in den Räumen seiner Kleiderfabrik
in H[REDACTED], S[REDACTED]-von-U[REDACTED]-Straße [REDACTED] entstanden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die genannte Kleiderfabrik wurde früher in H [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] betrieben. Den dortigen Betrieb hatte der Kläger bei der Beklagten gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschäden versichert. Die Versicherungssumme betrug für den Warenbestand 100.000 DM, für die Betriebseinrichtung 55.000 DM. Der Versicherungsschutz umfaßte auch die durch Feuer- und Leitungswasserschäden verursachte Betriebsunterbrechung. Der Versicherungsvertrag war von dem - inzwischen verstorbenen - Außendienstangestellten der Beklagten Hermann K [REDACTED] vermittelt worden.

Im Jahre 1982 gab der Kläger die Betriebsräume im M [REDACTED] auf; die Waren und die Betriebseinrichtung verlagerte er teilweise in die R [REDACTED] Straße [REDACTED], teilweise in die S [REDACTED]-von-U [REDACTED]-Straße [REDACTED]. An K [REDACTED] richtete er folgendes, vom 1. Juni 1982 datierendes Schreiben:

W I R S I N D U M G E Z O G E N

N E U E A N S C H R I F T

R [REDACTED] Str. [REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED] "

Am 20. Juni 1982 entstand in den Betriebsräumen in der S [REDACTED]-von-U [REDACTED]-Straße [REDACTED] ein Brand.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger den von der Beklagten abgelehnten Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für den Schadensfall vom 20. Juni 1982

geltend. Er behauptet, er habe Herrn K[REDACTED] Ende Mai 1982 telefonisch mitgeteilt, daß 50% der Waren und der Betriebseinrichtung in die S[REDACTED]-von-U[REDACTED]-Straße ● und die anderen 50% in die R[REDACTED] Str. ● verlagert worden seien. Er habe gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß diese Gegenstände an den neuen Betriebsorten weiterversichert sein sollten. Dabei habe er Herrn K[REDACTED] gefragt, ob dies auch der Beklagten schriftlich angezeigt werden müßte. Herr K[REDACTED] habe dies mit der Bemerkung verneint, er, K[REDACTED], sei der D[REDACTED] R[REDACTED], wenn es der Kläger ihm mitteile, dann genüge es. Am 3. Juni 1982 habe Herr K[REDACTED] ihm mitgeteilt, daß er am 1. Juni bei der Beklagten gewesen und das Schreiben des Klägers hingebracht habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß der Kläger aus dem im Jahre 1981 mit der Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrag keinen Entschädigungsanspruch herleiten kann. Nach § 4 Abs. 1 der All-

gemeinen Feuerversicherungsbedingungen, die die Parteien zum Bestandteil des Versicherungsvertrages gemacht haben, sind bewegliche Sachen nur in den Räumen versichert, welche in der Versicherungsurkunde bezeichnet sind; der Versicherungsvertrag erlischt, wenn die Sachen nicht nur vorübergehend aus diesen Räumen entfernt werden.

2. Um den Versicherungsschutz in den neuen Betriebsräumen zu erhalten, hätte es daher des Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrages bedurft. Ein endgültiger Versicherungsvertrag ist unstreitig nicht zustandegekommen. Der Kläger behauptet zwar, daß ihm der Außendienstangestellte K. gesagt habe, auch nach der Betriebsverlegung sei mit dem Versicherungsschutz alles in Ordnung; in dieser Äußerung kann eine vorläufige Deckungszusage gesehen werden. Sie war jedoch für die Beklagte nicht verbindlich, da K. nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zur Erteilung vorläufiger Deckung bevollmächtigt war. Für eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht ergeben sich aus dem Vortrag des Klägers keine Anhaltspunkte.

Rechtlich möglich wäre es allerdings gewesen, daß K. als Empfangsbote eine mündliche Deckungszusage entgegengenommen hat, die von einem hierzu befugten Angestellten der Beklagten gegeben wurde. Der Tatrichter hält jedoch die von K. im Schreiben vom 18. Juni 1982 gemachte Angabe für unzutreffend; er stellt ausdrücklich fest, daß erstmals am 21. Juni 1982 eine

Deckungszusage erteilt worden sei (BU S. 13 Abs. 1; S. 17 Abs. 2). Wenn dem so ist, dann kann der Kläger für den am 20. Juni 1982 eingetretenen Schadensfall auch unter dem Gesichtspunkt der vorläufigen Deckung keine Entschädigung verlangen.

3. Das Berufungsgericht hat mit Recht geprüft, ob die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als ob die in das Lager in der S- von-U-Straße verbrachten Gegenstände ordnungsgemäß versichert gewesen wären.

Nach dem Sachvortrag des Klägers hat Herr Krohn auf die Mitteilung von der Betriebsverlegung geantwortet, es sei alles in Ordnung; es sei nicht erforderlich, daß der Kläger deswegen noch unmittelbar mit der Beklagten in Verbindung trete. Eine solche Äußerung durfte K nicht abgeben. Sie mußte beim Kläger den irrigen Eindruck erwecken, der Versicherungsschutz werde durch die Verlegung der Betriebsstätte nicht berührt; mit der Mitteilung an K habe der Kläger alles getan, was er im Falle einer Betriebsverlegung tun müsse. Bei pflichtgemäßem Verhalten hätte K den Kläger darüber aufklären müssen, daß der durch den bestehenden Versicherungsvertrag begründete Versicherungsschutz mit der Betriebsverlegung erlosch, daß zur Erhaltung des Versicherungsschutzes eine vorläufige Deckungszusage erforderlich war und daß die Beklagte bisher eine solche nicht erteilt hatte. Wenn K nicht bereit war, dem Kläger eine Deckungszusage

zu besorgen, hätte er ihm anheimstellen müssen, sich selbst bei der Beklagten um eine vorläufige Deckung zu bemühen; keinesfalls durfte er den Kläger davon abhalten, selbst mit der Hauptverwaltung der Beklagten in Verbindung zu treten. Das Berufungsgericht hat zutreffend erkannt, daß in der vom Kläger behaupteten Fehlinformation eine positive Verletzung des Versicherungsvertrages durch K[REDACTED] lag, für die die Beklagte gemäß § 278 BGB einzustehen hat (Senatsurteil vom 29. Januar 1986 - IVa ZR 140/84 - VersR 1986, 329).

Daß Ende Mai 1982 ein Telefongespräch zwischen dem Kläger und K[REDACTED] stattfand und daß dieses den vom Kläger behaupteten Inhalt hatte, ist allerdings streitig. Hierüber hat jedoch das Berufungsgericht keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Das Berufungsurteil spricht sich nicht eindeutig darüber aus, ob K[REDACTED] die vom Kläger behauptete Äußerung getan hat; die Bemerkung auf Seite 13, 3. Absatz, letzter Satz könnte sogar dafür sprechen, daß das Berufungsgericht insoweit die Richtigkeit der Sachdarstellung des Klägers unterstellen wollte. Stattdessen erörtert das Berufungsgericht sehr eingehend eine andere Frage, nämlich die, ob der Kläger K[REDACTED] bereits vor dem 20. Juni 1982 die (ziffernmäßige) Aufteilung der Betriebseinrichtung und Kleiderbestände auf die neuen Betriebsstätten in der R[REDACTED] Str. ● und in der S[REDACTED]-von-U[REDACTED] Str. ● mitgeteilt hat. Diesen Punkt sieht das Berufungsgericht offenbar als entscheidend an; es bemerkt, daß eine Haftung der Beklagten entfalle, wenn der Kläger die prozentuale Aufteilung K[REDACTED] nicht rechtzeitig mitgeteilt haben sollte;

in diesem Falle läge kein Fehlverhalten des Außen-
dienstangestellten vor. Eine Begründung für seine
Ansicht gibt das Berufungsgericht nicht; es ist auch
nicht ersichtlich, wieso es gerade auf diesen Punkt
ankommen sollte. Einerseits hätte eine bloße Mit-
teilung über die prozentuale Verteilung des Risikos
zwischen den beiden neuen Betriebsstätten dem Kläger
keinen Versicherungsschutz verschafft; es wäre auf
jeden Fall noch zusätzlich eine vorläufige Deckungs-
zusage erforderlich gewesen, die nach den tatsächlichen
Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erteilt
worden ist. Auf der anderen Seite war die ziffernmäßige
Aufteilung des Risikos durch den Kläger keine notwendige
Voraussetzung für die Gewährung der vorläufigen Deckung.
Eine Deckungszusage, die den gesamten, bisher im K-
ring befindlichen und von dort in die R-
Str. und die S-von-U-Str. verbrachten
Bestand umfaßte, hätte auch dann rechtlichen Bestand
gehabt, wenn die Versicherungssumme nicht auf die
beiden neuen Versicherungsorte aufgeteilt worden war.
Denkbar ist es allerdings, daß die für die Bearbeitung
der Angelegenheit zuständigen Angestellten der Be-
klagten auf eine solche Aufteilung Wert legten und
vorher zu einer Deckungszusage nicht bereit waren. Aber
auch in diesem Falle - und gerade in diesem Falle - hätte
K dem Kläger nicht sagen dürfen, es sei alles in
Ordnung und er, der Kläger, brauche für die Erhaltung
des Versicherungsschutzes nichts weiter zu tun. Er
hätte ihn nicht nur darauf hinweisen müssen, daß die
Erwirkung einer vorläufigen Deckungszusage zur Er-
haltung des Versicherungsschutzes erforderlich sei; er

hätte ihn auch darauf aufmerksam machen müssen, daß es bereits an einer Voraussetzung für die Erteilung der Deckungszusage, nämlich an einer Mitteilung über die Aufteilung des Risikos, fehle. Selbst wenn K. nicht bekannt gewesen sein sollte, daß der Kläger nach der Aufgabe der Betriebsstätte im M. Ring seine Produktion an zwei verschiedenen Betriebsstätten fortsetzen wollte, hätte er dem Kläger nicht sagen dürfen, mit dem Versicherungsschutz sei alles in Ordnung; nicht etwa die Aufteilung der Betriebseinrichtung und der Vorräte auf zwei Betriebsstätten brachte den Versicherungsschutz zum Erlöschen, sondern vielmehr bereits die Aufgabe der bisherigen Betriebsstätte. Daß aber der Kläger seinen Betrieb im M. Ring eingestellt hatte und an anderer Stelle fortsetzte, war K. unstreitig bekannt (Tatbestand des BU S. 3 Abs. 3 Satz 1; §§ 314, 561 Abs. 1 ZPO).

Allein die Mitteilung des Klägers von der Betriebsverlegung genügt nach der Auffassung des Senats, um eine Belehrungspflicht des Außendienstangestellten zu begründen. Denn dem Kläger war ersichtlich an einem Fortbestehen des Versicherungsschutzes gelegen; andererseits konnte K. nicht davon ausgehen, dem Kläger sei geläufig, daß der bestehende Versicherungsschutz mit dem Auszug erlosch. Herr K. hat demnach auch dann gegen seine Pflichten gegenüber dem Kläger verstoßen, wenn er auf die Mitteilung über die Verlegung des Betriebs völlig untätig geblieben ist. Aus diesem Grunde bedarf es keiner tatrichterlichen Feststellung darüber,

ob Herr K [REDACTED] durch positive Behauptungen beim Kläger unzutreffende Vorstellungen über die Fortdauer des Versicherungsschutzes erweckt hat; eine Pflichtverletzung des Außendienstangestellten kann vielmehr bereits aufgrund des unstreitigen Sachverhalts festgestellt werden.

Nach alledem ist es nicht erforderlich, auf die Rechtsfehler einzugehen, die dem Berufungsgericht bei seinen tatsächlichen Feststellungen unterlaufen sind.

II.

1. Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann auch nicht mit der Begründung aufrechterhalten bleiben, es lasse sich nicht feststellen, daß die falsche oder unterbliebene Belehrung zu einer Schädigung des Klägers geführt habe. Dies wäre nur dann folgenlos gewesen, wenn auch bei rechtzeitiger Antragstellung die Beklagte keine vorläufige Deckung gewährt hätte. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Zeuge B [REDACTED] am 21. Juni 1982 ohne jede weitere Prüfung sofort Deckungszusage erteilt, als ihm von K [REDACTED] die Betriebsverlegung mitgeteilt wurde. Es ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß er sich anders verhalten hätte, wenn er von der Veränderung des Betriebsorts früher erfahren hätte und um eine entsprechende Deckungszusage gebeten worden wäre. Allerdings lag erst am 21. Juni 1982 die Erklärung des Klägers vor, nach der die Betriebseinrichtung und die Kleider zu je 50% auf die beiden neuen Betriebsstätten aufgeteilt wurden. Diese Erklärung hätte der Kläger jedoch, wenn

er von K[REDACTED] entsprechend aufgeklärt worden wäre,
bereits früher beibringen können.

2. Andererseits ist der Rechtsstreit auch noch
nicht zu einer Entscheidung zugunsten des Klägers
reif. Da sich die Klage unter einem Gesichtspunkt als
begründet erweist, den die Beklagte (und die Vorin-
stanzen) nicht in Betracht gezogen haben, muß der Be-
klagten ein tatrichterlicher Hinweis gem. § 278
Abs. 3 ZPO gegeben werden; ihr muß Gelegenheit gegeben
werden, zu diesem Gesichtspunkt Stellung zu nehmen und
ihr Vorbringen erforderlichenfalls zu ergänzen.

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter